

Bestimmungen für den Schutz von Werken der bildenden Kunst wurden entwickelt, was schließlich zu einem Spezialgesetz führte. Dieses war Teil der nationalen Rechtsvereinheitlichung des Urheberrechtes durch die drei Gesetze von 1870/1876, welche getrennt erstens Werke der Literatur, Kunst, Musik und dramatische Werke, zweitens Werke der bildenden Kunst und drittens Photographien betrafen. Diese Unterteilung sollte auch in die Gesetze von 1901 und 1907 eingehen [2. 3966–3968].

Im 19. Jh. versuchten Wissenschaft und Lehre auf verschiedene Weise, die U. in das Privatrechts-System einzugliedern. In nahezu allen europ. Ländern wurde der Aspekt des geistigen Schaffens in den Vordergrund gestellt und als geistiges Eigentum gekennzeichnet. Diese Einordnung war in Deutschland wegen des engen Eigentums-Begriffs der Pandektenwissenschaft und deren Ablehnung von U. und Erfinderrechten als subjektiven Privatrechten schwierig. Unter Einbezug wirtschaftstheoretischer Überlegungen entwickelten Autoren wie Josef Kohler die Theorie der Immaterialgüterrechte; andere betonten den Aspekt individueller Schöpfung durch die Einordnung als Individual- oder Persönlichkeitsrechte unter Hervorhebung des Urheberpersönlichkeitsrechts [9]; [3. 220–228].

4. Internationalisierung

Da die frühen Nachdruckverbote und Urheberrechtsgesetze nur territorial begrenzten Schutz brachten, viele Staaten den Nachdruck ausländischer Werke jedoch duldeten oder förderten und Gegenseitigkeitsabkommen nur begrenzt Abhilfe boten, erwies sich bald die Notwendigkeit internationaler Übereinkommen [2. 4059–4063]. Der erste internationale Kongress fand 1858 in Brüssel statt. 1878 sollte in Paris eine internationale Vereinigung gegründet werden, in deren Folge schließlich 1886 die sog. Berner Union unterzeichnet wurde, wonach die Autoren eines Verbandsstaates in den übrigen die gleichen Rechte wie deren Staatsangehörige genießen.

→ Autor; Druckprivileg; Geistiges Eigentum; Persönlichkeitsrecht; Plagiat; Raubdruck

Quellen:

[1] E. RÖTHLISBERGER, Urheberrechts-Gesetze und -Verträge in allen Ländern. Nebst den Bestimmungen über das Verlagsrecht, 1914.

Sekundärliteratur:

[2] B. DÖLEMEYER, Urheber- und Verlagsrecht, in: H. COING (Hrsg.), Hdb. der Quellen und Literatur der neueren europ. Privatrechtsgeschichte III/3, 1986, 395–406, 405–406  
 [3] B. DÖLEMEYER / D. KLIPPEL, Der Beitrag der dt. Rechtswissenschaft zur Theorie des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts, in: F.-K. BEIER et al., Gewerblicher Rechts-

schutz und Urheberrecht in Deutschland 1, 1991, 185–237  
 [4] L. GIESEKE, Vom Privileg zum Urheberrecht. Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845, 1995  
 [5] R. NOMINE, Der Königlich Preussische Literarische Sachverständigenverein in den Jahren 1838 bis 1870, 2001  
 [6] A. OSTERRIETH, Die Geschichte des Urheberrechts in England mit einer Darstellung des geltenden engl. Urheberrechts, 1895 [7] L. PAHLOW, »Intellectual property«, »propriété intellectuelle« und kein »geistiges Eigentum«? Historisch-kritische Anmerkungen zu einem umstrittenen Rechtsbegriff, in: Archiv für Urheber- und Medienrecht 115, 2006, 705–726  
 [8] B. SHERMAN / L. BENTLY, The Making of Modern Intellectual Property Law. The British Experience 1760–1911, 2008  
 [9] ST. STRÖMHOLM, Le droit moral de l'auteur en droit allemand, français et scandinave. Avec un aperçu de l'évolution internationale, 3 Bde., 1967 [10] M. VOGEL, Dt. Urheber- und Verlagsrechtsgeschichte zwischen 1450 und 1850, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 19, 1978, 1–190.

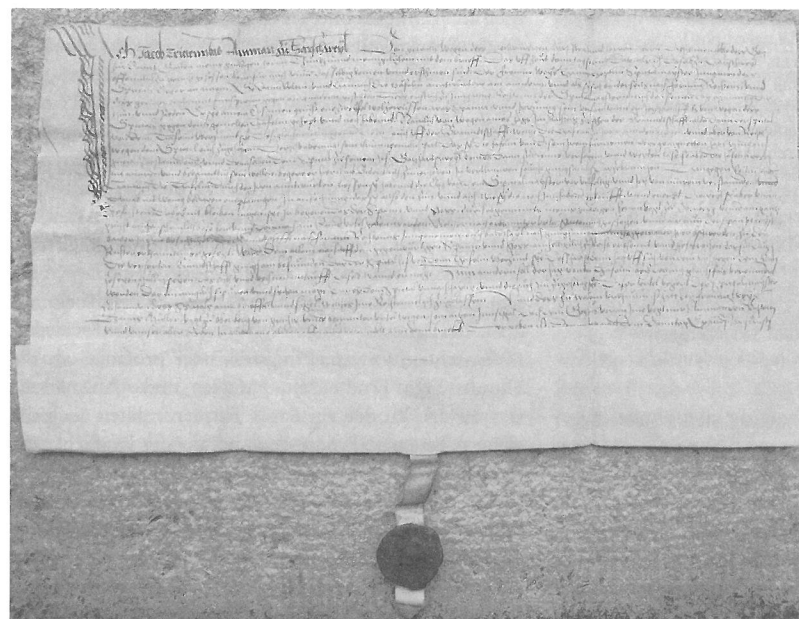
Barbara Dölemeyer

Urkunde

U. sind schriftliche Aufzeichnungen, die nach bestimmten Bedingungen abgefasst und beglaubigt werden und einen Vorgang von rechtserheblicher Natur zum Inhalt haben. Für die Zeit bis zum 14. Jh. bilden sie mangels anderer Archiv-Quellen die wichtigsten sog. schriftlichen Überreste der Vergangenheit. Demnach wird das MA als U.- und die Nz. als Aktenzeitalter bezeichnet [2. 81f.].

Es wird zwischen Kaiser- und Königs-U., Papst-U. und Privat-U. unterschieden, wobei unter dem Begriff Privat-U. gemeinhin alle jene U. subsumiert werden, die nicht von König, Kaiser oder Papst ausgestellt wurden. U. sind entweder im Original auf Pergament oder seit dem ausgehenden MA auch auf Papier, in Abschrift als Einzelstück oder als Eintrag in einem Kopial-, Satzungs- oder anderen Buch überliefert [6]. Rechtsgültigkeit erlangten sie durch Beglaubigung. Die wichtigsten Formen der Beglaubigung waren die Besiegelung, die Unterfertigung seitens des oder der Aussteller, die Beglaubigung durch einen Notar und die Chirographierung (Ausfertigung zweier gleichlautender Exemplare auf einem Schriftträger, die voneinander getrennt und je einer Partei ausgehändigt wurden).

Traditionell beschäftigt sich die Diplomatik (U.-Lehre) mit der Kritik der Echtheit von U. [8]. Zur Prüfung der Echtheit werden die äußeren Merkmale (Beschreibstoff, Schrift und Beglaubigungsmittel) und die inneren Merkmale (Sprache, Stil, Formulierungen, sachliche Zusammenhänge) einer U. analysiert und beurteilt. Der idealtypische Aufbau von U. gliedert sich in (1) ein Protokoll mit *invocatio* (Anrufung Gottes), *intitulatio* (Name und Titel/Funktion des U.-Ausstellers) und *inscriptio* (Nennung des U.-Empfängers); (2) einen Kontext mit *arenga* (Überleitung zum Text), *promulgatio* (öffentlicher Bekanntgabe des Willens des U.-Ausstellers), *narratio* (Darlegung der Umstände, die der Beur-



kundung vorausgingen), *dispositio* (Darlegung des Rechts- und Sachinhalts), *sanctio* (Androhung der Strafe bei Zuwiderhandlung oder Nichteinhaltung des in der U. Festgehaltenen) und *corroboratio* (Ankündigung des Beglaubigungsmittels und Nennung der Zeugen); sowie (3) ein Schlussprotokoll mit *subscriptiones* (Unterschriften), einer Datierung mit Ortsangabe und *apprecatio* (formelhaftem Segenswunsch) [3. 42–44].

Die Masse der U. des SpätMA und der Nz. besteht jedoch aus Privat-U., die über ein weniger ausführliches U.-Formular verfügen. Das Protokoll kann sich auf die *intitulatio* und die *inscriptio* reduzieren, der Kontext auf die kurz gehaltene *dispositio* sowie auf die *sanctio* und *corroboratio*; das Schlussprotokoll ist gewöhnlich auf die *subscriptiones* sowie die Datierung mit Ortsangabe reduziert.

Mit dem Wachstum der Bevölkerung und der Städte sowie der Verbreitung des Handels nahm der Schrift-Gebrauch zu, und der Kreis der U.-Aussteller erweiterte sich parallel zur steigenden Zahl von professionellen Schreibern [4]. Während noch im HochMA v.a. höhere weltliche und geistliche Herrschaftsträger (Kaiser und Könige, Päpste, Fürsten, Grafen, Bischöfe, Äbte) U. ausstellten, traten nun auch Stadt- [1] und später Dorfgemeinden, städt. Institutionen und Gerichte, niedere weltliche und geistliche Herrschaftsträger sowie Bürger und Bauern als U.-Aussteller auf. Die Zahl der U. stieg rapide an. Zugleich nahm ihre inhaltliche Vielfalt zu. Den weitaus größten Anteil an der spätma. und frühnl. U.-Überlieferung machen U. zu

Abb. 1: Pergamenturkunde vom 26. 5. 1558. Ein großer Teil der aus der Frühen Nz. erhaltenen Urkunden betrifft Konfliktregelungen. Hier handelt es sich um das Urteil eines Gerichtsamannes des (1805 aufgehobenen) Klosters St. Gallen in einem Grenz- und Nutzungsstreit zwischen dem Spital der Stadt St. Gallen und einem Bauern. Die Urkunde wurde mit dem Siegel des Vogtes auf Schloss Oberberg (heutiger Kanton St. Gallen) beglaubigt, das seit 1490 ein Verwaltungszentrum des Klosters in dessen Territorium war.

Belehnungen, Güterhandel, Krediten, Konflikten (wie z. B. Grenz-Streitigkeiten; vgl. Abb. 1), Urfehlen und weiteren alltäglichen Rechtsgeschäften aus [11]. Vielfach dienten U. vor Gericht als Beweis-Mittel. Auf der Ebene des Staatsrechts und Völkerrechts sind z. B. Verfassungen und feierliche Chartas wie die Gründungs-U. des Internationalen Roten Kreuzes (1863) zu erwähnen.

Während die archivistische Erschließung der früh- und hochma. U. bereits weit fortgeschritten ist und viele U. in kritischen Editionen der Geschichtsforschung zur Verfügung stehen, ist bislang erst ein Bruchteil des überlieferten spätma. und nzl. U.-Materials veröffentlicht [9]. Viele U.-Editionen reichen nur bis ins 13. oder 14. Jh., und Quelleneditionen zur Nz. unterscheiden nicht mehr streng zwischen U. und Akten. Entsprechend liegen zu spätma. und nzl. U. erst wenige Publikationen vor, welche zudem oft nur eine bestimmte Art von U. in den Blick nehmen [9]; [10]. Erst wenn die Aufarbeitung dieser Bestände vorangeschritten ist, wird es möglich sein, nzl. U. zu klassifizieren und hinsichtlich ihres Wertes als Geschichtsquelle neben der übrigen schriftlichen Überlieferung zu beurteilen [7].

→ Archiv; Notar; Schreiber

[1] B.M. BEDOS-REZAK, Form and Order in Medieval France, 1993 [2] A. VON BRANDT, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, 2007 (1958) [3] H. BRESSLAU, Hdb. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, 1889 [4] M.T. CLANCHY, From Memory to Written Record. England 1066–1307, 1979 [5] A.-M. DUBLER,

Art. Urkunden, in: Historisches Lexikon des Schweiz (im Druck; <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12803.php>) [6] O. GUYOTJEANNIN / L. MORELLE, Tradition et réception de l'acte médiéval. Jalons pour un bilan des recherches, in: Archiv für Diplomatik 53, 2007, 367–403 [7] M. HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Nz., 2009 [8] Th. KÖLZER, Diplomatik, in: Archiv für Diplomatik 55, 2009, 405–424 [9] K. REPGEN, Akteneditionen zur dt. Geschichte des späteren 16. und des 17. Jh.s. Leistungen und Aufgaben, in: L. GALL / R. SCHIEFFER (Hrsg.), HZ, Beiheft 28: Quelleneditionen und kein Ende?, 1999, 37–79 [10] R. SCHIEFFER, Neuere regionale Urkundenbücher und Regestenwerke, in: Blätter für dt. Landesgeschichte 127, 1991, 1–18 [11] St. SONDEREGGER, Vom Nutzen der Neubearbeitung einer regionalen Urkundenedition. Dargestellt am Chartularium Sangallense, in: Th. KÖLZER et al. (Hrsg.), Regionale Urkundenbücher, 2010, 86–116.

Rezia Krauer / Stefan Sonderegger

**Urkundenfälschung** s. Fälschung

**Urlaub**

1. Begriffsdefinition
2. Ferien
3. Habitus der saisonalen Ortsveränderung

**1. Begriffsdefinition**

Wenn heute Schweizer, Österreicher oder Bayern in die Ferien, Engländer in die *holidays*, Franzosen in die *vacances*, die meisten Deutschen jedoch in den U. fahren, verbergen sich dahinter histor. Bezüge. Die frühnlz. Definition von U. unterscheidet sich grundlegend von heutigen, die mit <sup>7</sup>Freizeit [10] und Ortsveränderung bzw. <sup>7</sup>Reisen assoziiert werden. Der Begriff U. hängt etymologisch mit »Erlauben« zusammen und bedeutete laut Zedlers *Universal-Lexicon* »nichts anders als die Erlaubnis, Nachsicht oder Vergünstigung derer Oben, daß ihre Untergebene etwas thun oder unterlassen mögen, welches diesen sonst nicht frey gestanden hätte« [5. 327]; Beispiele dafür betreffen Soldaten und Dienstboten, die nur mit Konsens ihrer Vorgesetzten ihre Dienststelle verlassen durften und dazu entweder einen »U.-Zettel« oder die Bescheinigung über ihre Entlassung aus dem Dienst (lat. *dimissio*) benötigten (z. B. Kursächs. Landesordnung von 1550; Kursächs.-Poln. Kriegsordnung von 1714, Art. 16). Als weitere Bedeutung wird hier die gerichtliche Befreiung eines Schuldners als U. (*immisio ex decreto*) bezeichnet. Zedler spart höhere soziale Schichten aus, obwohl selbst hohe Beamte und Angehörige des Hofadels den Fürstenhof nicht ohne Erlaubnis verlassen durften und dafür individuell U. erbitten mussten.

Im übertragenen Sinn wurde der Begriff in Nachrufen oder in der polit. Polemik verwendet, etwa nach der Flucht Friedrichs V. von der Pfalz aus Böhmen nach der verlorenen Schlacht am Weißen Berg (1620), die spät-

tisch als »U.« bezeichnet wurde (so z. B. in einem Einblatt-Druck von 1621 mit dem Titel *Deß Pfaltzgrafen Urlaub*).

**2. Ferien**

Nicht als U. bezeichnet wurde »Vacantz, lat. *Vacatio*, so viel, als Ferien, oder öffentliche Fest- und Feiertage« [4]: »Feriae, Fest- und Feyer-Tage sind solche Tage, an welchen in Gerichten keine Actus judiciales unternommen und vollstreckt werden« [1. 576 g] (<sup>7</sup>Fest; <sup>7</sup>Feiertage). Im Unterschied zum individuellen U. gab es darauf ein allgemeines Anrecht: »Diese Feriae sind entweder Sacrae, als <sup>7</sup>Weinachten, Ostern, Pfingsten, oder profanae, als die Hundts-Tage, Erndte-Zeit, <sup>7</sup>Messen und <sup>7</sup>Jahrmärkte« [1. 576 g–h]. Zu den regulären Formen zählten auch die »langen Ferien«, »Erndte-Ferien« [2] oder ländlichen *feriae rusticae*, in denen die Bauern und ihre Familien ungestört der <sup>7</sup>Wein-Lese oder <sup>7</sup>Ernte nachgingen (z. B. in Sachsen vom 8.7.–14.8.), sowie öffentliche *feriae publicae*, »welche zum Nutzen der Menschen geordnet« werden [1. 576 h]. Die *dies scholasticis feriat* («Schulferien») umfassten je nach Gutdünken der lokalen Obrigkeit einzelne Tage («Ausruhtage») oder auch mehrere Wochen [3. 1545]. Von der Obrigkeit konnten zusätzlich *feriae humanae* und *feriae extraordinariae*, außerordentliche Feiertage aus Anlass aktueller Feste (Besuch des Kaisers, <sup>7</sup>Krönung, Triumphzug etc.), verordnet werden.

**3. Habitus der saisonalen Ortsveränderung**

Zur Zeit der größten Sommerhitze verließen etwa die Bürger von Bozen im 17. Jh. die Stadt im Talkessel und bezogen ihre Wohnungen oder Villen auf dem Land bzw. in höher gelegenen und damit kühleren Dörfern wie Oberbozen (ital. *Soprabolzano*) zu einem mehrwöchigen oder -monatigen Aufenthalt. Dieser Brauch der saisonalen Ortsveränderung wie auch die Sommerwohnungen selbst hieß bei den Südtirolern »Sommerfrische« (erster Beleg von 1648). Vermutlich wurde die Bezeichnung aus Italien übernommen, wo die reichen Städter etwa am Gardasee oder im Veneto die sommerliche Zeit auf ihren Landsitzen als *frescura* oder *frescata* bezeichneten [7].

Diese Sommerfrischler mussten niemanden um U. fragen, weil sie nicht dem Kreis der abhängig Beschäftigten oder der Höflinge, sondern dem selbständigen <sup>7</sup>Stadtbürgertum oder dem <sup>7</sup>Stadtadel entstammten, für den keine Präsenzpflicht bestand. Ihr Verhalten entsprach dem modernen U., weil es der Rekreation diente, nicht selten verbunden mit <sup>7</sup>Spaziergängen oder <sup>7</sup>Sport. Es hatte aber auch Gemeinsamkeiten mit den *feriae*, da es dem Überstehen der heißen Tage diente.

Der Jahresrhythmus der nzl. europ. Aristokratie war mit saisonaler Ortsveränderung verbunden, die man

unter den Begriff des U. subsumieren könnte. Der franz. Hof weilte im Winter in Paris oder seit der Zeit Ludwigs XIV. in Versailles, im Sommer jedoch auf Landschlössern. Teils nach diesem Vorbild verbrachten viele dt. Fürsten mit ihren Höfen nur die Wintermonate in ihrer <sup>7</sup>Residenzstadt (wenn sie nicht wie die Herzöge von Pfalz-Zweibrücken zur Theatersaison nach Paris reisten), die Sommermonate jedoch auf ihren Jagd- und Lust-<sup>7</sup>Schlössern auf dem Land, deren Namen – z. B. Ludwigslust, Nymphenburg, Jägersburg, Monplaisir, Sanssouci – schon andeuten, dass sich die Fürsten weitgehend von ihrer Regierungstätigkeit beurlaubten. U. in diesem Sinne – als Selbstbeurlaubung mit saisonaler Ortsveränderung – war ein soziales Privileg, das als Habitus mehr noch als die einmalige <sup>7</sup>Kavalierstour den höheren <sup>7</sup>Adel ebenso wie das urbane <sup>7</sup>Patriziat oder das reiche <sup>7</sup>Bürgertum von der einfachen Bevölkerung unterschied.

Um 1800 wurde die »Landpartie« im Wiener Bürgertum zur Mode [9. 364–374], und seit der Einführung der <sup>7</sup>Eisenbahn nach der Mitte des 19. Jh.s war die saisonale Ortsveränderung auch für breitere Schichten erschwinglich; eine Folge war das Anwachsen des <sup>7</sup>Tourismus mit Freizeitangeboten an den U.-Orten (<sup>7</sup>Vergnügung; <sup>7</sup>Reise).

→ Adel; Freizeit; Muße; Reise; Tourismus; Vergnügung

**Quellen:**

[1] Art. Feriae, in: ZEDLER 9, 1735, 576 g–576 i [2] Art. Lange Ferien, in: ZEDLER 16, 1737, 611 [3] Art. Schul-Feiertage, in: ZEDLER 35, 1743, 1545–1546 [4] Art. Vacantz, in: ZEDLER 46, 1745, 12 [5] Art. Urlaub, in: ZEDLER 51, 1747, 327–337 [6] Art. Urlaub, in: KRÜNITZ 202, 1850, 287–293 [7] Art. Sommerfrische, in: GRIMM, DWB 16, 1905, 1527.

**Sekundärliteratur:**

[8] P. BURKE, The Invention of Leisure in Early Modern Europe, in: P&P 146, 1995, 50–62 [9] H. HAAS, Die Sommerfrische. Ort der Bürgerlichkeit, in: H. STEKL et al. (Hrsg.), Durch Arbeit, Besitz, Wissen und Gerechtigkeit. Bürgertum in der Habsburgermonarchie, 1992, 364–377 [10] G. HUCK, Freizeit als Forschungsproblem, in: G. HUCK (Hrsg.), Sozialgeschichte der Freizeit, 1980, 7–17 [11] K. THOMAS, Work and Leisure in Pre-Industrial Society, in: P&P 29, 1964, 50–62.

Wolfgang Behringer

**Ursache**

1. Allgemein
2. Ursachenermittlung
3. Ursachenveränderung
4. Ursachendeutung

**1. Allgemein**

Die Reflexion auf die U. (lat. *causa*, franz./engl. *cause*) bedeutete die Reflexion auf das, was die <sup>7</sup>Welt

im Inneren und Äußeren zusammenhält. U. zeigten Naturabläufe, aber auch Handlungsmöglichkeiten in polit.-sozialen Zusammenhängen an. Die Betrachtung der zwei auch im MA intensiv diskutierten aristotelischen Final-U. (Zweck-U.) Gott und Seligkeit wurde im Verlauf der Nz. von der Untersuchung der Wirk-U. in Welt und <sup>7</sup>Materie geschieden. Technik (<sup>7</sup>Mechanik) und <sup>7</sup>Naturwissenschaft erarbeiteten neue, weitgehend säkularisierte Konzeptionen von U., die ihren metaphysischen Gehalt auch aufgrund des Wandels theologischer und philosophischer Überzeugungen einbüßten (vgl. <sup>7</sup>Philosophie der Naturwissenschaften). Die Erforschung autonomer innerweltlicher Wirk-U. legte die Existenz auch einer innerweltlichen Final-U. nahe, die man im 19. Jh. insbes. im <sup>7</sup>Fortschritt erblickte.

**2. Ursachenermittlung**

Unter den vier Klassen von U., die in aristotelischer Tradition in der ma. Scholastik kritisch rezipiert wurden (vgl. <sup>7</sup>Kausalität 1.) [11. 389], genossen v.a. die Final-U. (*causa finalis*, Zweck-U.) und die Wirk-U. (*causa efficiens*, Bewegungs-U.) besondere Aufmerksamkeit. Diese beiden Aspekte der Kausalität verschränkten sich in <sup>7</sup>Gott: Er galt als Urheber der von ihm allein geschaffenen Welt, als Beweger, der die Schöpfung stetig aufrecht erhalte (*creatio continua*, »ständige Schöpfung«), sowie maßgeblich als ihr Ziel (<sup>7</sup>Erlösung). Indem z. B. im 16. Jh. die Medizin des Paracelsus, die »nichts als eine große gewisse Erfahrung« [9. 466] sein wollte, mit ihrer Kritik der galenischen Vier-Säfte-Lehre (<sup>7</sup>Humorallehre) oder die physikalischen Wissenschaften des Galileo Galilei zunehmend der <sup>7</sup>Beobachtung vertrauten, setzten sie freilich induktive an die Stelle von deduktiven Verfahren, deren Gegenstände – etwa den vieldiskutierten Begriff der Substanz – Theologie und Philosophie bestimmt hatten.

Die für die Nz. charakteristische systematische Erforschung von autonomen Abläufen in der Natur reduzierte Gott bald auf die Urheberschaft unwandelbarer Naturgesetze [14. 59]; dass Gott in deren Schaffung gänzlich frei gewesen sei, wie René Descartes zur Mitte des 17. Jh.s meinte [4. 53], stieß bald auf Widerspruch. Die empirische Forschungspraxis zumal der engl. *Royal Society* konzentrierte sich unterdessen auf experimentell feststellbare physische Regularitäten (vgl. <sup>7</sup>Experiment; <sup>7</sup>Empirismus), statt von metaphysischen Prinzipien auszugehen [19. 85]. Isaac Newton machte es angesichts der Unkenntnis innerlicher, verborgener U. zur Grundregel der <sup>7</sup>Naturwissenschaft, nur äußerlich feststellbare Phänomene zu betrachten (*Scholium Generale*, in: *Principia mathematica*, 1713).

Solche Vorsätze verbanden sich mit der erkenntnistheoretischen Kritik am apriorischen Begriff der ver-